



NÖ BILDUNGSFÖRDERUNG

RAHMENRICHTLINIE GÜLTIG AB 01. JÄNNER 2024 | F4-FX-2000/006-2023

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Ziel der NÖ Bildungsförderung ist, die berufliche Qualifikation von Arbeitskräften zu erhöhen, um die Beschäftigungschancen nachhaltig zu sichern sowie den qualitativen Arbeitskräftebedarf der Betriebe sicherzustellen und eine Arbeitsplatzsicherung zu gewährleisten.
- 1.2 Das Land Niederösterreich leistet an Personen, die an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmen, einen Beitrag zur Finanzierung von Bildungskosten.
- 1.3 Auf die Gewährung der NÖ Bildungsförderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.4 Förderungen können nur so lange gewährt werden, wie budgetäre Mittel vorhanden sind.
- 1.5 Die Rahmenrichtlinie tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.
- 1.6 Zum berechtigten Personenkreis gehören:
 - a. österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie deren Familienangehörige, die über einen Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" gemäß § 47 Abs. 2 NAG verfügen und seit 5 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig sind
 - b. Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz sowie deren Familienangehörige im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG, soweit die Einreise nicht zum Zweck des Bezuges der gegenständlichen Förderung erfolgt ist
 - c. Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel
 - » "Daueraufenthalt-EU" gemäß § 45 NAG oder
 - » "Daueraufenthalt-EU" eines anderen Mitgliedstaates und einem Aufenthaltstitel gemäß § 49 NAG
 - d. österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern sozialrechtlich gleichgestellte Angehörige anderer Staaten

2. WELCHER PERSONENKREIS I.S.D. PUNKT 1.6 WIRD GEFÖRDERT?

- 2.1 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft
- 2.2 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die Kinderbetreuungsgeld beziehen

- 2.3 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die Weiterbildungsgeld beziehen
 - 2.4 Wiedereinsteigerinnen/Wiedereinsteiger bis höchstens fünf Jahre nach Ende einer Karenz, die keine Leistung vom AMS erhalten bzw. erhalten haben
 - 2.5 öffentlich Bedienstete in handwerklicher Verwendung (z.B. Tischlerei, Elektronik, Straßeninstandhaltung etc.)
-

3. WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT WERDEN?

- 3.1 Der Hauptwohnsitz muss sich seit mindestens 6 Monaten vor Kursbeginn und während der gesamten Kursdauer in Niederösterreich befinden.
 - 3.2 Die Bildungsmaßnahme muss an einer Bildungseinrichtung absolviert werden, die über eine Zertifizierung der CERT-NÖ verfügt, den Qualitätsrahmen von Ö-Cert erfüllt, oder an Akademien bzw. Schulen, die aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen bescheidmäßig eingerichtet sind.
 - 3.3 Die Bildungsmaßnahme muss der berufsspezifischen Weiterbildung dienen, d.h. neue Qualifikationen vermitteln oder alte erhalten und auffrischen, die im Beruf entweder unmittelbar zur Anwendung gelangen oder Voraussetzung für eine Höherqualifizierung im entsprechenden Arbeitsfeld sind.
 - 3.4 Bei Bezug von Kinderbetreuungsgeld ist die gesamte Dauer der Bildungsmaßnahme während der aufrechten Elternkarenz zu absolvieren. Ein Eintritt in die Erwerbstätigkeit ist jederzeit möglich.
 - 3.5 Zwischen Kinderbetreuungsgeldbezug und Weiterbildungsgeldbezug muss ein Zeitraum von mindestens 18 Monaten liegen.
 - 3.6 Für die Inanspruchnahme einer Förderung ist die Absolvierung der Bildungsmaßnahme (davon mindestens 75%ige Anwesenheit) oder ein positiver Abschluss erforderlich.
 - 3.7 Die Maßnahme muss mit einer Prüfung, die durch ein Zeugnis bzw. Zertifikat belegt werden kann, abschließen.
 - 3.8 Die Einkommensgrenzen dürfen gemäß Punkt 4. dieser Richtlinie nicht überschritten werden.
 - 3.9 Als Mindestniveau der Sprache Deutsch wird B1 vorausgesetzt.
-

4. WIE WIRD DIE HÖHE DER NÖ BILDUNGSFÖRDERUNG BERECHNET?

- 4.1 Eine Förderung erfolgt nur von den persönlich entstandenen Kurskosten abzüglich von Dienstgeberin-/Dienstgeber- oder sonstigen Zuschüssen.
- 4.2 Die Höhe der Förderung ist einkommensabhängig. Maßgeblich ist das monatliche Bruttoeinkommen der Antragstellerin/des Antragstellers zum Zeitpunkt der Antragstellung. Nicht zum Einkommen zählen Alimente, Familienbeihilfe und Pflegegeld.

- 4.3 Während eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Erstantragstellung können insgesamt höchstens € 2.500,00 Förderung wie folgt in Anspruch genommen werden:

Monatliches Bruttoeinkommen	Höhe der Förderung (max. € 2.500,00)
bis € 1.500,00	80 % der Kurskosten
bis € 2.000,00	60 % der Kurskosten
bis € 3.000,00	40 % der Kurskosten
bis € 4.000,00	20 % der Kurskosten

4.4 Einkommensnachweis:

Die Förderwerberin/der Förderwerber hat im Regelfall das Bruttoeinkommen im Erklärungsweg durch wahrheitsgetreue betragsmäßige Einstufung im Ansuchen bekannt zu geben. Das Einkommen ist konkret nachzuweisen, wenn dies von der Förderstelle ausdrücklich verlangt wird. Nicht wahrheitsgetreue Angaben des Einkommens können zur Einstellung bzw. Rückforderung der Förderung führen und werden strafrechtlich geahndet. Wurde die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, ist sie unverzüglich rückzuerstatten. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

5. NICHT GEFÖRDERT WERDEN

- 5.1 Personen, die beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt sind und/oder Leistungen aus dem Arbeitsmarktförderungsgesetz oder Arbeitsmarktversicherungsgesetz beziehen (Ausnahme Punkt 2.3 und 2.4);
- 5.2 Lehrlinge und Auszubildende, d.h. Personen mit einem aufrechten Lehr- oder Ausbildungsvertrag im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes oder des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes;
- 5.3 öffentlich Bedienstete (ausgenommen handwerkliche Verwendung);
- 5.4 Personen, die einen gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder dienst-/arbeitsvertraglichen Anspruch auf Kostenübernahme für die im betrieblichen Interesse absolvierte Weiterbildungsmaßnahme durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber haben;
- 5.5 nicht berufsspezifische Sprachkurse;
- 5.6 Weiterbildungen im Bereich Gesundheit, Wellness, Körperpflege oder Schönheit, außer sie dienen der beruflichen Weiterbildung (Zusatzausbildung) mit einem unmittelbaren Bezug im aktuell ausgeübten Arbeitsfeld;
- 5.7 Hobby- und Freizeitkurse, sowie Kurse, die der Persönlichkeitsbildung (z.B. Lebens- und Sozialberatung, Mediatorin/Mediator, NLP-Ausbildung etc.) und Weltanschauung dienen;
- 5.8 Propädeutikum;
- 5.9 alle Studien und Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und sonstigen Instituten, die mit einem akademischen Grad abschließen (z.B. Bachelor-, Master-, Magister-, Doktoratsstudium);

- 5.10 Vorbereitungskurse für die Studienberechtigungsprüfung;
 - 5.11 Vorbereitungskurse für die Berufsreifeprüfung;
 - 5.12 Schulen mit Maturaabschluss;
 - 5.13 Erwerb von Lenkberechtigungen, die nicht zur berufsspezifischen Weiterbildung dienen;
 - 5.14 Erwerb von Lenkberechtigungen für die Klasse B;
 - 5.15 Kurskosten unter € 100,00;
 - 5.16 Anmelde- und Einschreibegebühren, staatliche Gebühren, Anreise-, Nächtigungs-, Verpflegungskosten, Literaturkosten, sowie Prüfungsgebühren und dergleichen, auch wenn diese in pauschalen Kurskosten enthalten sind;
 - 5.17 Ausbildungen und Umschulungen außerhalb des Arbeitsfeldes.
-

6. WANN UND WIE MUSS DER ANTRAG EINGEBRACHT WERDEN?

- 6.1 Die Antragstellung kann frühestens 13 Wochen vor Kursbeginn bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn erfolgen.
 - 6.2 Für das Ansuchen ist ausnahmslos das auf der Homepage des Landes Niederösterreich unter **<http://www.noel.gv.at/bildungsfoerderung>** zur Verfügung gestellte Online-Formular zu verwenden.
 - 6.3 Eine Förderzusage erfolgt nach Übermittlung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars und nach erfolgter positiver Prüfung durch den Fördergeber.
 - 6.4 Über Aufforderung sind weitere Unterlagen vorzulegen.
 - 6.5 Für den Erhalt einer Förderzusage vor Kursbeginn muss das vollständig ausgefüllte Antragsformular bis spätestens 6 Wochen vor Kursbeginn beim Amt der NÖ Landesregierung eingelangt sein.
-

7. ABLAUF DER FÖRDERUNGSABWICKLUNG

- 7.1 Die Bildungseinrichtung bestätigt für die Fördernehmerin/den Fördernehmer auf elektronischem Weg den tatsächlichen Kursantritt, die Zahlung der Kurskosten und die Absolvierung (mindestens 75%ige Anwesenheit) bzw. den positiven Abschluss der Bildungsmaßnahme. Die positive Bestätigung der 75 % Anwesenheit bzw. der positive Abschluss ist gemäß Punkt 3.4 der Richtlinie nach Aufforderung der Förderabteilung durch das Ausbildungsinstitut wahrheitsgetreu vorzulegen.
- 7.2 Die Auszahlung des 1. Teilbetrages (30 % der Förderung) durch den Fördergeber erfolgt nach Einlangen der Bestätigung über den tatsächlichen Kursantritt und die Zahlungsbestätigung auf elektronischem Weg durch die Bildungseinrichtung.

- 7.3 Die Auszahlung des 2. Teilbetrages (70 % der Förderung) durch den Fördergeber erfolgt
- a. nach Ende des Kurses (Bestätigung der mindestens 75 % Anwesenheit bzw. Bestätigung über einen positiven Abschluss) auf elektronischem Weg durch die Bildungseinrichtung und
 - b. die verpflichtende Teilnahme an der seitens des Fördergebers vorgegebenen Evaluierung, sofern diese zur Verfügung steht.
-

8. VERPFLICHTUNG

Von der Förderwerberin bzw. dem Förderwerber ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- a. diese Richtlinien anerkannt werden;
 - b. die Angaben im Ansuchen richtig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
 - c. die NÖ Bildungsförderung, die aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde, unverzüglich an das Land Niederösterreich zurückzuzahlen ist.
-

9. DATENVERARBEITUNG

9.1 Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Arbeitsmarkt (förderabwickelnde Stelle), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung der NÖ Bildungsförderung sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO:

- » Antragstellerin/Antragsteller:
Name inkl. Titel und Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, Personenstand, Staatsbürgerschaft, Sozialversicherungsnummer, bereichsspezifisches Personenkennzeichen (GS), Bankverbindung;
- » von der Antragstellerin/vom Antragsteller bekannt gegebene Informationen und Nachweise zur Förderabwicklung:
abgeschlossene Schulbildung und Berufsausbildung, Berufsstatus, Dienstgeberin/Dienstgeber/bezugsauszahlende Stelle, derzeit oder zuletzt ausgeübte Beschäftigung und Beschäftigungsdauer, Einkommen, Dauer des Hauptwohnsitzes in NÖ, Bildungsträgerin/Bildungsträger, bei dem/der die Qualifizierungsmaßnahme absolviert wird, sowie die Kursdaten inkl. Zeitraum, Anmeldung, Höhe und Bezahlung der Kurskosten und die bestätigte Teilnahme, Darstellung zum Förderkriterium „berufsspezifisch/berufsbezogen“, gegebenenfalls ein Zuschuss zu den Kurskosten seitens der Dienstgeberin/des Dienstgebers oder Dritter;
- » Informationen über Art, Anzahl, Dauer, Höhe und Auszahlung der NÖ Bildungsförderung.

9.2 Zum Zweck der Abwicklung der Bildungsförderung werden von der Bildungsträgerin/vom Bildungsträger, bei welcher/welchem die Bildungsmaßnahme in Anspruch genommen wird, folgende personenbezogene Daten an die förderabwickelnde Stelle übermittelt:

- » Name,
- » Geburtsdatum,
- » Kursnummer und Kursbezeichnung,
- » Höhe und Bezahlung der Kosten,
- » Teilnahme (Ausmaß in Prozent) und/oder erfolgreicher Abschluss der Bildungsmaßnahme der Fördernehmerin/des Fördernehmers.

- 9.3 Die förderabwickelnde Stelle nimmt mit Einwilligung der Antragstellerin/des Antragstellers zum Nachweis der Richtigkeit der getätigten Angaben Abfragen aus dem Zentralen Melderegister gemäß § 17 Abs. 2 E-GovG vor.
- 9.4 Das Land NÖ hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Detaillierte Informationen sind im Internet unter www.noel.gv.at/datenschutz abrufbar.
- 9.5 Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung und für Evaluierungen des Förderprogramms erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies für die angeführten Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist.
- 9.6 Betroffene Personen gemäß DSGVO haben das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.
- 9.7 Die förderabwickelnde Stelle ist berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten und derer im selben Haushalt Lebenden – über die von der Antragstellerin/vom Antragsteller selbst erteilten Auskünfte hinaus – auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, die/der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten, zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten. Da aufgrund der Verwendung öffentlicher Gelder für diese Förderung das Land Niederösterreich verpflichtet ist, diese nach den Kriterien dieser Richtlinien zu bewilligen und Fehlförderungen aufgrund von unrichtigen Angaben zu vermeiden, besteht ein überwiegendes berechtigtes Interesse des Landes Niederösterreich als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher, bestehende Förderdaten von im selben Haushalt lebenden Personen zu verarbeiten (Artikel 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Darüber hinaus besteht die Verpflichtung der Erfassung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit gewährten Förderungsmitteln in der Transparenzdatenbank nach den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 i.d.g.F. und ist die förderabwickelnde Stelle berechtigt, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012 durchzuführen.
- 9.8 Im Zuge der Förderabwicklung kann eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes, des Landes und der Europäischen Union zu Zwecken der Kontrolle und Evaluation gemäß gesetzlicher und/oder EU-rechtlicher Vorschriften erfolgen.

10. HÄRTEFÄLLE

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Amt der NÖ Landesregierung Ausnahmen zulassen.

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG – Abteilung Arbeitsmarkt – 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
ArbeitnehmerInnen-Hotline: 02742/9005-9555

bildungsfoerderung@noel.gv.at | www.noel.gv.at/arbeitsmarkt | www.noel.gv.at/datenschutz